



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

DONNERSTAG, 12. MÄRZ 2020 | AUSGABE 13 | JAHRGANG 4

Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - IfSG
\(Anlage: Anlage zum Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung
mit > 200 Teilnehmern\)](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - IfSG

Das Landratsamt des Erzgebirgskreises erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) und § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 1000 Personen wird untersagt.
2. Jede private und öffentliche Veranstaltung mit einer teilnehmenden Anzahl von 200 bis max. 999 Personen ist vor Durchführung dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst, Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder elektronisch unter gesundheitsamt@kreis-erz.de zur Anzeige zu bringen. Der Anzeige ist eine Risikobewertung beizufügen. Die maßgeblichen Kriterien für die Risikoeinschätzung können in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes nachgeschlagen werden.
3. Für die unter den Punkten 1 und 2 genannten Anordnungen gilt zunächst eine Befristung bis zum 30. April 2020.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Landratsamt des Erzgebirgskreises ist entsprechend der §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Erzgebirgskreis ergibt sich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Corona-Infizierten im Freistaat Sachsen sowie deutschlandweit werden vorsorglich vorerst Großveranstaltungen, bei denen sich 1000 und mehr Personen aufhalten, verboten.

Nach Einschätzung des Referates Öffentlicher Gesundheitsdienst des Erzgebirgskreis können Maßnahmen, welche das Risiko einer Ausbreitung des Corona-Virus einschränken, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Ein Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund geboten.

Ebenfalls hat der Krisenstab des Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Eine Risikobewertung für eine Veranstaltung sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, kann durch die zuständige Behörde jedoch nur dann erfolgen, wenn sie Kenntnis von der Veranstaltung hat. Um der zuständigen Behörde eine ausgewogene Risikoabwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass zum einen alle Veranstaltungen und Menschenansammlungen ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen beim Landratsamt des Erzgebirgskreises angezeigt als auch eine Risikobewertung entsprechend der Vorgaben des Robert-Koch-Institutes durch den Veranstalter im Voraus getroffen und vorgelegt werden.

Die Meldeverpflichtung erstreckt sich auf alle Zusammenkünfte von Menschen, bei denen mit einer Teilnehmerzahl von mindestens 200 Personen gerechnet wird. Wird die Teilnehmerzahl von 200 Personen erreicht bzw. überschritten, hat die in Punkt 2 angeordnete Meldung unabhängig von der Art der Veranstaltung (öffentlich oder privat) an die unter Punkt 2 genannte Stelle zu erfolgen.

Da die Risiken nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß sind, ist seitens des Landratsamtes Erzgebirgskreis nach der erfolgten Anzeige und Risikobewertung eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung oder Menschenansammlung zu treffen. Das Landratsamt des Erzgebirgskreises hat auf seiner Internetseite www.erzgebirgskreis.de ein Formular hinterlegt, das für die nach Ziffer 2 angeordnete Meldung und Risikoeinschätzung genutzt werden soll.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um

dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Anzeigepflicht erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes werden von dieser Verfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24 in 09456 Annaberg-Buchholz oder in eines seiner Dienststellen, einzulegen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

F. Vogel

Anlage

Anlage zum Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung mit > 200 Teilnehmern



Anlage zum Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung mit > 200 Teilnehmern
(Allgemeinverfügung des Erzgebirgskreises vom 12. März 2020)

Antragsteller: _____

Veranstaltung: _____ am _____

Risikoeinschätzung für Großveranstaltungen

1. Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen
(inkl. Personal anderer Dienstleister)

> 300

> 500

> 700

-
2. Ist die Herkunft der Teilnehmer bekannt? ja nein

wenn ja, Teilnehmer aus der Region (Erzgebirgskreis + Umgebung bis 50 km)
 Teilnehmer national (aus Deutschland)
 Teilnehmer international (weltweit)

-
3. Nehmen Menschen aus Risikogebieten teil?

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

ja

nein

nicht bekannt

-
4. Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuften COVID-19-Fällen teil?

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

ja

nein

nicht bekannt

-
5. Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen (Erkrankungen der Atemwege wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen etc.) teil?

ja

nein

nicht bekannt

-
6. Ist bekannt, ob die Teilnehmer Beschäftigte des öffentlichen Dienstes – insbesondere des Sozial- und Gesundheitswesens, von Pflegeeinrichtungen oder von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind? Wie hoch ist deren Teilnehmerzahl?

ja

nein

nicht bekannt



7. Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?

ja nein nicht bekannt

Wie hoch ist deren Anteil an der Teilnehmerzahl? _____

8. Wie schätzen Sie die Intensität der Kontaktmöglichkeiten ein?

Körperkontakt (z.B. Tanzen) gemeinsame Mahlzeit

Zuschauer stehen oder sitzen dicht beieinander

9. Dauer der Veranstaltung? _____

10. Ist eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden mit folgenden Angaben erfolgt?
Angaben zur Person, Adresse und Erreichbarkeit.

ja nein

11. Können Sie sicherstellen, dass Sie folgende Informationen von jedem Teilnehmer abfragen?

- Fühlen Sie sich gesund?
- Haben Sie sich in den letzten 2 Wochen in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten? (Das Risikogebiet muss jeweils aktuell für den Vortag und den Tag der Veranstaltung abgerufen werden.)
http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
- Hatten Sie in den letzten zwei Wochen Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Fall?

ja nein

12. Wo findet die Veranstaltung statt?

in geschlossenen Räumen außerhalb geschlossener Räume

13. Ist in geschlossenen Räumen eine Lüftung vorhanden?

ja nein

in welcher Form? _____



14. Ist die Ausstattung zur Handhygiene gemäß <https://www.infektionsschutz.de> gegeben?

ja

nein

15. Erklären Sie sich als Veranstalter zur Kooperation und deren Umsetzung bereit?
(z. B. Ergänzung der Hygieneausstattung, Reduzierung der Personenzahl)

ja

nein

| | | |
|--------------------------------------|-----------|--|
| Ansprechpartner: | | |
| Erreichbarkeit des Ansprechpartners: | Tel.-Nr.: | |
| | E-Mail: | |

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Übermittlung

postalisch: Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst
Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz

elektronisch an: gesundheitsamt@kreis-erz.de